

Mandatsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die Mandatsbedingungen gelten für sämtliche Verträge der **Richter Partnerschaft mbB Rechtsanwälte (im Folgenden: Partnerschaft)** und ihrem Auftraggeber über gerichtliche und außergerichtliche Rechtsangelegenheiten aller Art, insbesondere für das Führen von Streitigkeiten, Erteilung von Empfehlungen und Auskünften, Anfertigung von Rechtsgutachten und Verträgen sowie sonstigen Aufträgen. Unerheblich ist, ob die vorgenannten Tätigkeiten schriftlich oder mündlich erfolgen.

Richter Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte

Partner:
Dr. Magdalena Dollinger
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Dr. Hans-Juergen Richter
Rechtsanwalt
Maximilian Richter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

2. Umfang und Ausführung des Mandates

- 2.1. Sämtliche Mandate werden grundsätzlich der Partnerschaft erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Berufsträger vorgeschrieben ist (z.B. Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten). Innerhalb der Partnerschaft wird das Mandat einem der in der Kanzlei tätigen Rechtsanwälte entsprechend der kanzleiinternen Organisation zugeteilt.
- 2.2. Gegenstand des Mandates ist die vereinbarte Leistung, nicht ein Erfolg, insbesondere kein wirtschaftlicher Erfolg. Handlungen, die sich auf das Auftragsverhältnis beziehen oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann die Partnerschaft den Auftrag kündigen.
- 2.3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Partnerschaft nur deutsches Recht zu prüfen und der Auftragsdurchführung zugrunde zu legen. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.4. Die Partnerschaft nimmt keine steuerliche Beratung vor. Sollten steuerliche Fragen zu klären sein, so hat dies unter Hinzuziehung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu erfolgen, der hierzu vom Auftraggeber gesondert zu beauftragen ist.
- 2.5. Ändert sich die Rechtslage nach Beendigung der abschließenden beruflichen Tätigkeit (insbesondere nach Erteilung eines Rates oder einer Auskunft, Fertigung von Rechtsgutachten und Verträgen), so ist die Partnerschaft nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Mandates.
- 2.6. Zur Einlegung von Rechtsmitteln oder sonstigen Rechtshelfen ist die Partnerschaft nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen haben.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Partnerschaft auch ohne ausdrückliche Aufforderung alle für die Ausführung des Mandats notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Mandats von Bedeutung sein können. Auf Verlangen der Partnerschaft hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, erteilten Auskünfte und gegebenen Erklärungen in einer gesonderten Erklärung zu bestätigen. Dies gilt auch für die Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Rechtsanwälte bekannt werden.

RICHTER PARTNERSCHAFT mbB RECHTSANWÄLTE



Bei mehreren Auftraggebern in einer Sache sind die Informationen und Weisungen eines jeden Auftraggebers maßgeblich, soweit ein anderer nicht schriftlich widerspricht.

4. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Wenn die Partnerschaft sich schriftlich äußert, so sind die von ihr oder ihren Mitarbeitern gegebenen mündlichen Erklärungen unverbindlich. Empfehlungen, Auskünfte, Rechtsgutachten und Vertragsentwürfe werden jeweils schriftlich abgegeben, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5. Weitergabe einer beruflichen Äußerung der Partnerschaft

Der Auftraggeber gewährleistet, dass die im Rahmen des Auftrags gefertigten Gutachten, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen nur intern und für die Zwecke des Auftrags verwendet werden. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der Partnerschaft (insbesondere Empfehlungen, Auskünfte, Rechtsgutachten, Vertragsentwürfe usw.) an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Partnerschaft, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung ergibt. Jedenfalls ist die Weitergabe nur zulässig, wenn der Dritte vor Erhalt der betreffenden Unterlagen schriftlich gegenüber der Partnerschaft erklärt, dass er auf jedwede Haftung der Partnerschaft verzichtet oder die gleichen Haftungsbeschränkungen gegen sich gelten lässt, die ihm den vorliegenden Mandatsbedingungen zugrundeliegenden Auftragsverhältnisses einbezogen wurden.

6. Haftung

- 6.1 Die Partnerschaft unterhält eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung der Mindestversicherungssumme von EUR 1.000.000,00 pro Schadensfall.
- 6.2 Die Haftung der Partnerschaft für Schadensersatzansprüche jeder Art mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ist bei einem auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden einzelnen Schadensfall auf EUR 1.000.000,00 beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall liegt auch vor, wenn ein einheitlicher Schaden aufgrund mehrerer Pflichtverletzungen entstanden ist.
- 6.3. Gegenüber Dritten haften die Rechtsanwälte nur nach besonderer Vereinbarung. Soweit eine solche getroffen wurde, gilt auch gegenüber Dritten die Haftungsbeschränkung.
- 6.4. Die Haftungsbeschränkung tritt nicht ein bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Rechtsanwälte oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Rechtsanwälte oder ihrer Mitarbeiter beruhen.
- 6.5. Die Partnerschaft bietet an, eventuelle höhere Risiken durch Abschluss einer Zusatzversicherung abzudecken. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Mandant. Der Mandant hat ausdrücklich und in Textform darauf hinzuweisen, soweit das Haftungsrisiko der Angelegenheit die unter 6.1 genannte Mindestversicherungssumme übersteigen könnte.
- 6.6. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

7. Vergütung

- 7.1. Soweit die Parteien eine Vergütungsvereinbarung treffen, erfolgt diese in einem gesonderten Schriftstück. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass eine solche Vereinbarung von der gesetzlichen Gebührenregelung abweicht und dass auch im Fall des Obsiegens in einem gerichtlichen Verfahren eine Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren gegeben ist. Für den Fall, dass das Mandat oder Teile desselben jetzt oder künftig nach Gegenstandswert abgerechnet werden, ist dem Auftraggeber bekannt, dass sich dann die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten (§ 49 b Abs. 5 BRAO). Dem Auftraggeber ist ebenfalls bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz keine Kostenerstattung



stattfindet und dass dies auch im WEG-Verfahren nur ausnahmsweise möglich ist. Vom Rechtsschutzversicherer wird die vereinbarte Vergütung, soweit sie die gesetzliche Vergütung übersteigt, nicht übernommen.

- 7.2. Für den Fall, dass eine etwaige gerichtliche Tätigkeit nach gesetzlichen Gebühren abgerechnet wird, unterbleibt eine Anrechnung zuvor in dieser Angelegenheit angefallener Pauschal- oder Stundenvergütungen.
- 7.3. Vergütung und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Zeithonorare werden mit Rechnungsstellung fällig. Eingehende Geldbeträge werden vorab zur Deckung der jeweils fälligen Vergütung und Auslagen verrechnet.
- 7.4. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden als Sicherheit für gegenwärtige und künftige Vergütungs- und Kostenansprüche der Partnerschaft aus dem vorliegenden Auftrag an diese abgetreten.

8. Abtretungsverbot

Das Mandatsverhältnis soll von wechselseitigem persönlichem Vertrauen bestimmt sein. Die Abtretung von Ansprüchen jeder Art, vor, während oder nach Mandatsbeendigung durch den Auftraggeber an Dritte ist daher ausgeschlossen.

9. Verwahrung von Handakten

Die Partnerschaft ist zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten nur 6 Jahre nach Beendigung des Auftrages verpflichtet. Der Auftrag gilt spätestens bei Übersendung der abschließenden Honorarrechnung als beendet. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung des Zeitraums, sofern die Partnerschaft gem. § 50 Abs. 2 BRAO verfährt.

10. Vorschusszahlungen

Die Partnerschaft ist berechtigt, jederzeit nach eigenem Ermessen Vorschüsse für ihre Tätigkeit zu verlangen. Sollte der oder die weiteren verlangten Vorschüsse nicht geleistet werden, ist sie berechtigt, das Mandat unter Kündigung des Auftrags niederzulegen.

11. Hinweise zur Datenverarbeitung

11.1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen:

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch die Partnerschaft (Kontakt: Beethovenplatz 2, 81337 München, Deutschland – E-Mail: info@richter-strafrecht.de – Telefon: +49 (0)89/97865555 – Fax: +49 (0)89/97865548).

11.2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung.

Wenn Sie uns mandatieren, erheben wir folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname,
- Geburtsdatum, -stadt, -land
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Anschrift,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Informationen, die für die Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte im Rahmen des Mandats notwendig sind.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Mandanten identifizieren zu können;
- um Sie angemessen anwaltlich beraten und vertreten zu können;



- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie;

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Mandats und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mandatsvertrag erforderlich. Die für die Mandatierung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Anwälte (6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

Erfolgt die Erfassung Ihrer Daten über den Online Mandats-Aufnahme, so nehmen Sie den Online-Service der RA-MICRO Software AG, Tauentzienstraße 9-12, 10789 Berlin in Anspruch. Die von Ihnen erfassten personenbezogenen werden automatisch gespeichert und kurzzeitig an die RA-MICRO Server übermittelt. Die Speicherung dient allein zu Zwecken der Bearbeitung oder der Kontaktaufnahme zur betroffenen Person. Eine Weitergabe der Daten an weitere Dritte findet nicht statt. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist bei Vorliegen einer Einwilligung des Nutzers Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

11.3. Weitergabe von Daten an Dritte.

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Mandatsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Verfahrensgegner und deren Vertreter (insbesondere deren Rechtsanwälte) sowie Gerichte und andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Das Anwaltsgeheimnis bleibt unberührt. Soweit es sich um Daten handelt, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen, erfolgt eine Weitergabe an Dritte nur in Absprache mit Ihnen.

11.4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;



- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und - gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Kanzleisitzes wenden.

11.5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@richter-strafrecht.de

12. Verjährung

Die Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem, diesen Mandatsbedingungen zugrundeliegenden Rechtsverhältnis unterliegen der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren (§ 195 BGB). Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

13. Sonstiges

- 13.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Partnerschaft unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
- 13.2. Der Erfüllungsort ist München.
- 13.3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine im Zusammenhang mit diesen Mandatsbedingungen in das gesamte Vertragsverhältnis einbezogene Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder (beispielsweise durch Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung) werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Regelung am nächsten kommende wirksame Bestimmung.

Diese Mandatsbedingungen gelten auch für alle bisher und zukünftig erteilten Aufträge.

München, den _____

Richter Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte
vertreten durch:

Auftraggeber:

(gelesen und einverstanden)